

- a) Auf die Existenz objektiver Entwicklungsgesetze gründet sich die Gewißheit des schließlichen Sieges der Arbeiter aller Länder über die Bourgeoisie, die vermittels ihres Staates und Rechts ihre ausbeuterischen Lebensbedingungen verewigen möchte.
- b) Da die objektiven Entwicklungsgesetze der Gesellschaft durch Handeln der Menschen durchgesetzt werden, ist kein Raum für fatalistisches Abwarten, bis der Sozialismus etwa von selbst kommt. Es ist Pflicht der Arbeiterklasse, mittels ihres in der sozialistischen Revolution zu errichtenden Staates und Rechts die Gesellschaft bewußt zu gestalten.
- c) Die Erkenntnis der objektiven sozialen Gesetze ist notwendige Grundlage, damit die siegreiche Arbeiterklasse ihren Staat und ihr Recht zur sachkundigen Ausnutzung dieser Gesetze einsetzen kann.

Als integrierender Bestandteil der Ideologie der Arbeiterklasse entstand die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie in systematischer Abgrenzung vom bürgerlichen Staats- und Rechtsdenken. Auch die Weiterentwicklung der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie ist heute und künftig nur möglich bei gleichzeitiger offensiver Auseinandersetzung mit der bürgerlichen Staats- und Rechtsphilosophie, vor allem mit dem Antikommunismus auf staats- und rechtstheoretischem Gebiet.

Staat und Recht sind politisch-klassenmäßig bedingte gesellschaftliche Erscheinungen. Da Politik das Verhältnis zwischen Klassen bezeichnet und die Machtfrage im Zentrum des Klassenkampfes steht, muß notwendigerweise der Staat „Mittelpunkt aller politischen Fragen und aller politischen Auseinandersetzungen der Gegenwart“²¹ sein. „Politik ist Teilnahme an den Staatsgeschäften, Richtung des Staates, Festlegung der Formen, der Aufgaben, des Inhalts der staatlichen Tätigkeit..“²² Und auch das Recht ist eine spezifische politische Kategorie: „Ein Gesetz ist eine politische Maßnahme, ist Politik.“²³ Aus dieser Spezifik des Forschungsobjekts der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie folgt, daß diese juristische Wissenschaftsdisziplin zugleich politischen Charakter und politische Bedeutung hat, was allerdings kein Grund ist, sie nicht als juristische Wissenschaft zu bezeichnen. Indem die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie spezifisch politische Erscheinungen untersucht und dazu beiträgt, mittels Staat und Recht die politischen Interessen, Ziele und Aufgaben der Arbeiterklasse in spezifischer Weise durchzusetzen, realisiert sie ihren politischen Charakter als juristische Wissenschaft.²⁴ „Aber die Rechtswissenschaft, die ihre politischen Funktionen erfüllt, folgt nicht jeder Windung der Politik. Ihr sind Grundsätze eigen, die ihre wissenschaftlichen Pfeiler bilden und an denen sich auch die staatliche Politik zu messen hat. Die Beseitigung dieser Pfeiler im Hinblick auf politische Tagesprobleme kann zur Liquidierung der Rechtswissenschaft führen, was der Politik selbst keinen Nutzen bringt, da sie in diesem Falle der juristischen Mittel entkleidet wird. Mit anderen Worten, die Rechtswissenschaft und vor allem ihr

21 W. I. Lenin, Werke, Bd. 29, Berlin 1961, S. 475.

22 W. I. Lenin, Marxismus und Staat, Berlin 1974, S. 112.

23 W. I. Lenin, Werke, Bd. 23, Berlin 1957, S. 40.

24 Vgl. G. S. Ostroumow, „Die Staats- und Rechtstheorie als politische Wissenschaft“, Staat und Recht, 1968/4, S. 648 ff.